

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Werraschleife Frankenroda II
Werrarenaturierung zwischen Frankenroda und Falken
(Bauabschnitt 2)

Eigenprojekt der Stiftung Naturschutz

und

**Hochwasserschutz Eisenach – MK III
(Planfestgestellte Ersatzmaßnahme E 3 - Habitatverbesserung der Werraaue)**

Februar 2020

Auftraggeber:

Stiftung Naturschutz Thüringen
Kühnhäuser Straße 15
99095 Erfurt

Planer



BÜRO FÜR GRÜN- UND
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl.-Ing. Ines Andraczek
Ziegeleistr. 1
99831 Amt Creuzburg / OT Mihla
Tel./Fax.: 036924/31019
E-Mail: www.BrGLAndraczek@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2. ANSÄTZE DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZPRÜFUNG (SAP)	8
2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
2.2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
2.3. INTERPRETATION DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 ABS. 1 I.V.M. ABS. 5 BNATSCHG	16
3. PRÜFLISTE / ABSCHICHTUNG DER EUROPÄISCH GESCHÜTZTEN TIER- UND PFLANZENARTEN	19
3.1. METHODISCHES VORGEHEN	19
3.2. DATENGRUNDLAGEN	20
3.3. ERLÄUTERUNG DER PRÜFLISTEN	21
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	49
5. ABSCHLIEßENDE GESAMTEINSCHÄTZUNG	51
8. LITERATUR	54

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stiftung Naturschutz Thüringen plant in einem 2. Bauabschnitt die Erweiterung der bereits im Bauabschnitt 1 begonnenen Renaturierung der Werraau zwischen Frankenroda und Falken im linken Vorland der Werra. Ziel ist die weitere naturschutzfachliche Aufwertung sowie die Strukturverbesserung der Werra, einschließlich der naturnahen Gestaltung der Uferbereiche und der Aue auf einer Länge von ca. 450 m.

Gleichzeitig sollen mit den geplanten Aufwertungen Eingriffe, die im Zuge der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Eisenach im MK III entstehen, kompensiert werden. Diese als E 3 im LBP zum Hochwasserschutz Eisenach MK III dargestellte Ersatzmaßnahme ist räumlich abgegrenzt und Teil der Gesamtmaßnahme des Projektes der Stiftung Naturschutz Thüringen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Anlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, welcher in die wasserrechtliche Genehmigungsplanung integriert wurde, und bezieht sich wie jener ausschließlich auf das betreffende Baufeld.

Die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** ist für alle Vorhaben und Pläne, welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in den folgenden Richtlinien genannten Arten erheblich beeinträchtigen oder durch vorhabensbedingte Störungen den Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten gefährden könnten, verpflichtend.

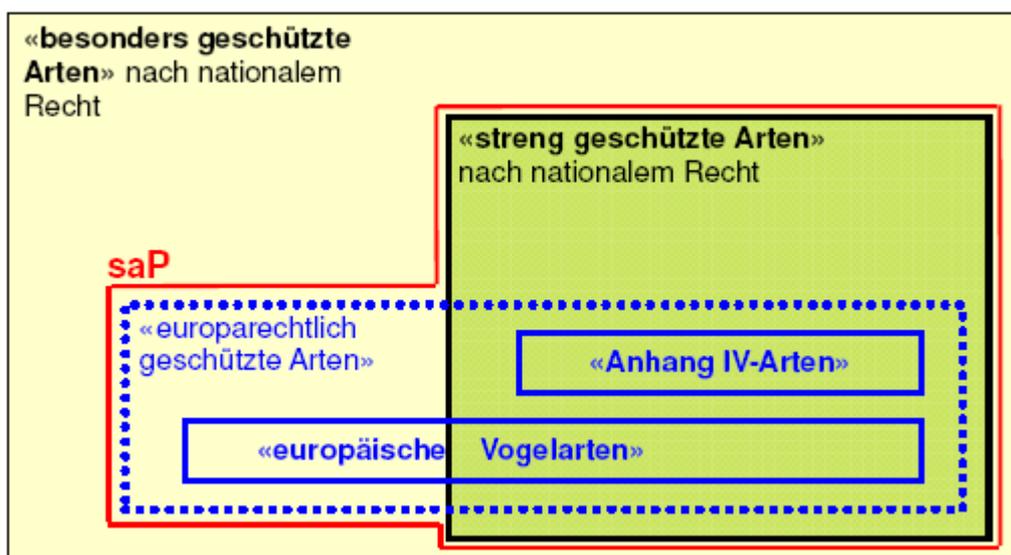


Abbildung 1: Beziehungen zwischen den verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der saP werden grundsätzlich alle in Thüringen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die nach nationalem Recht "streng geschützten" Arten
- die europäischen Vogelarten

Ist die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte einer Art im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben, greifen die spezifischen Verbotstatbestände gem. **§ 44 BNatSchG**, d.h. die Vorhabenzulassung bedarf einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden kann.

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der vorliegenden Genehmigungsunterlagen sind folgende Maßnahmen geplant:

Bau eines Nebenarms/einer Flutmulde der Werra

Die Planung sieht vor, über eine Absenkung der linksseitigen Uferböschungen an zwei Bereichen das Einströmen von Werrawasser in die Aue wieder zu gewährleisten. Die Einleitung erfolgt dabei so, dass bei steigenden Wasserständen in der Werra mehrmals im Jahr Wasser direkt bzw. rückwärtig in die Aue strömen kann. Eine Schwelle in den beiden Einlaufbereichen gewährleistet, dass das eingeströmte Wasser bei sinkendem Wasserspiegel nicht vollständig in der Werra zurücklaufen kann. Dadurch bilden sich temporär wassergefüllte Senken. Die künstlich geschaffene Maßnahme schafft naturnahe Bereiche, wie sie ursprünglich in Flusslandschaften vorhanden waren aber mit dem Gewässerausbau verloren gegangen sind. Die Absenkung des Uferbereiches an der nördlichen Einleitung (rückwärtige Einströmung der Werra) erfolgt vom Fluss-km 87+850 bis 87+880. Die südliche Uferabsenkung (direkte Einströmung mit der fließenden Welle) ist vom Fluss-km 88+280 bis 88+310 geplant. Diese fällt flacher aus und wird später eingeströmt als die unterstrom gelegene Ausleitungsstrecke. Beide Ausleitungsbereiche werden durch flutmuldenartige Strukturen und Absenkungen im Gelände miteinander verbunden, so dass es bei höherer Wasserführung der Werra.

Habitatverbesserung der Werraaue

Durch Geländemodellierung werden die Auenbereiche zwischen dem Wegegrundstück und der Werra vom oberen bis zum unteren Einströmbereich wechsellvoll modelliert. Dazu wird zunächst der Oberboden abgetragen und für den Wiedereinbau seitlich gelagert. Anschließend erfolgt die Entnahme von Erdmassen und die Anlage von unterschiedlich strukturierten

Auenstandgewässern, Schlenken und Altarmstrukturen mit wechselndem Wasserstand und variabler Wassertiefe. Durch Bodenabtrag und Geländeabsenkung werden darüber hinaus naturschutzfachlich hochwertigen auentypische Feucht- und Nasslebensräumen geschaffen, in denen sich durch natürliche Sukzession in einem kleinräumigen Mosaik Hochstaudenfluren, Röhrichten, Binsen-/Seggensümpfe etc. entwickeln können.

Die als Ersatzmaßnahme E 3 für den Hochwasserschutz Eisenach MK III (Habitatverbesserung der Werraau) geplante naturschutzfachliche Aufwertung der Werraau zwischen Frankenroda und Falken schafft vielfältige Lebensräume für Arten der Fließgewässer und ihrer Auen, Retentionsraum bei kleinen Hochwasserereignissen und dient der Reaktivierung der Weichholzaunenregion des Fließgewässers und der Bereicherung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme ergänzt die Gewässeraufweitung der Werra im Rahmen der "Fluss- und Auenrenaturierung Werraau Frankenroda " (Bauabschnitt 1). Insgesamt ist die Entnahme von 22.000 m³ Erdmassen vorgesehen.

Verwertung der zu entnehmenden Erdstoffe

Die zu entnehmenden Erdstoffe werden zunächst im Baufeld nach Art der Beschaffenheit separiert und entweder bei entsprechender Konsistenz sofort durch Wiedereinbau im oberen Gelände verwertet oder bei vernäßten Fraktionen (Kiesfraktionen, Schlamm, fließfähiges Aushubmaterial) zunächst zum Ausbluten auf einer Lagerfläche im Baufeld zwischengelagert.

Vor dem Einbau der Erdmassen auf der im Plan dargestellten Fläche wird von der zur Verfügung stehenden Einbaufläche der Oberboden abgetragen und geordnet auf Mieten seitlich gelagert. Anschließend erfolgt ein lagenweiser Einbau der Erdmassen. Während die oberen, nicht vernäßten Schichten sofort eingebaut werden können, sind die schlammigen Fraktionen nach dem Ausbluten ebenfalls lagenweise einzubauen. Nach der Geländemodellierung der eingebauten Schichten wird der Oberboden wieder aufgetragen, die Oberfläche gelockert, eine Verzahnung der Bodenschichten mit geeigneten Geräten (z. B. Eggen, Aufreißer etc.) hergestellt und die Fläche zeitnah angesät. Ein Abtransport von Erdmassen ist nicht vorgesehen, da die Bodenanalysen (siehe Baugrundgutachten) für alle beprobten Bereiche die Zuordnungsklasse Z 0 ergeben haben. Der Baugrundgutachter (Geotechnik Umweltschutz Hauck) empfiehlt, dass der anfallende Aushub am Standort wiederverwendet werden kann.

Erdverkabelung der im Baufeld des Bodenabtrags befindlichen Mittelspannungsleitung

Da die Mittelspannungsleitung einschließlich der Masten ein Gefährdungspotential für die Avifauna im Untersuchungsgebiet durch Kollision darstellen und die Masten zudem das Landschaftsbild beeinträchtigen, ist ein Rückbau der Masten und eine Erdverkabelung der

Trasse innerhalb des Baufeldes der Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen. Die Kabelverlegung unter der Werra soll mittels Spülbohrverfahren erfolgen. Dazu werden eine Start- und Zielgrube beidseitig der Werra hergestellt und zwei Leerrohre verlegt, in die die neue Kabeltrasse eingefügt werden kann. An der Reithalle ist eine neue Trafostation zu errichten. Die beiden Masten, einschließlich der Fundamente werden im Anschluss zurückgebaut. Das Kabel am Bahndamm wird in den bestehenden Mast (Hochführungsmast) neu eingebunden. Das Kabel im Bereich der Probsteizella wird in das bestehende System eingebunden. Die Arbeiten für die Erdverkabelung erfolgen durch die TEN.

Bauzuwegung und Lagerflächen

Der Antransport der Technik erfolgt über die K 5, die Carl-Grübel-Straße in Frankenroda, die Werrabrücke und die Wegetrasse an der Werra. Es handelt sich hierbei lediglich um eine kurzzeitige Frequentierung der Ortslage Frankenroda sowie der sanierten Werrabrücke. Für den Antransport von Schottermaterial aus dem Steinbruch Scherbda ist der Verbindungsweg im Wald zu nutzen. Die sanierte Werrabrücke ist für die Streckenführung des Transports von Schottermaterial aus Schutzgründen nicht vorgesehen. Das Schottermaterial für die Befestigung der Baustraße (Kalkschotter aus dem Naturraum) wird nach dem Rückbau der Baustraßen im alten Bahndamm (Wanderweg) eingebaut.

Für die Geländemodellierung und den Massentransport der Erdstoffe sind Baustraßen auf der vorhandenen Wegetrasse anzulegen. Flächen für die Zwischenlagerung von Material und Geräten sind vom ausführenden Baubetrieb einzurichten. Als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche können die im Plan gekennzeichneten Flächen innerhalb des Baufeldes genutzt werden.

Für bauzeitliche Zuwegung und Baustelleneinrichtung befestigte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückzubauen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

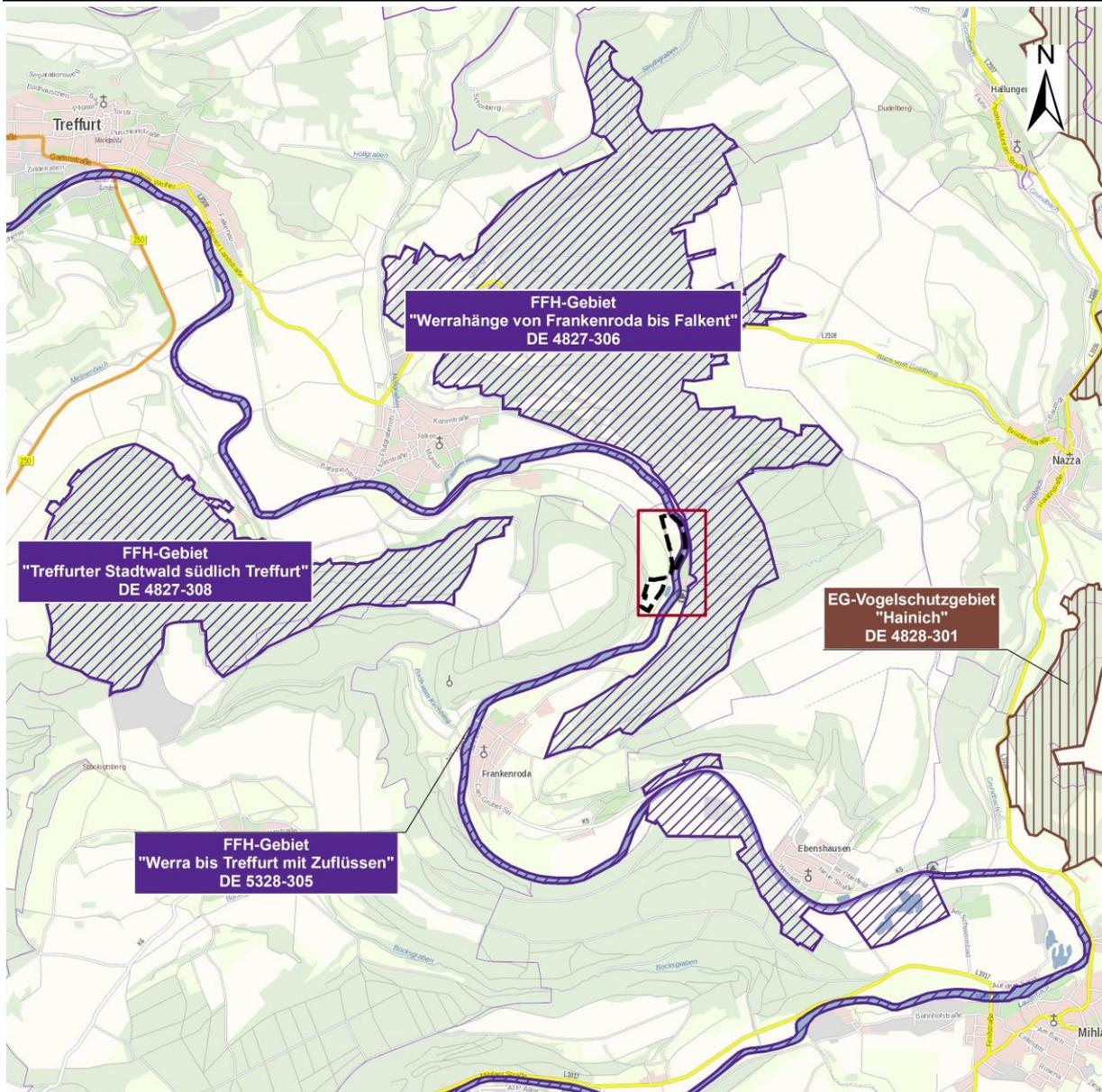


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes

2. Ansätze der speziellen Artenschutzprüfung (SAP)

2.1. Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) hat der Europäische Gerichtshof die Notwendigkeit einer Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie festgestellt. Das **BNatSchG** in der Fassung vom **29.07.2009** enthält in **§ 44 ff.** die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des europäischen Artenschutzrechts.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten ,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des **§ 44** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die **Ausnahmevoraussetzungen** des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. hierzu Nr. 6 der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Fassung mit Stand 12/2007").

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. **nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind**, nach **§ 44 BNatSchG** dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar

sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 45 BNatSchG).

2.2. Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und –strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gem. *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG-a.F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ruhestätten umfassen gem. *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der

Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerWG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerwG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v.a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder

bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z.B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o.g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z.B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z.B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren, wie z.B. der Wildkatze, dem Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu, auch aufgrund der i.d.R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen, kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z.B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als s.g. Metapopulation in ökologisch funktionalem Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden,

soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich. Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (*compensation measures*) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (*time-lag*) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 2. Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen

Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind daher in der saP folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Zustand der Population (Populationsdynamik und –struktur)
- Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Thüringen relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR) und sind bis zu einer abschließenden Bewertung auf biogeographischer Ebene durch die Kommission dem aktuellen Meldestand des Bundesamtes für Naturschutz im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (derzeit Meldezeitraum 2001 – 2006) zu entnehmen. Die vorläufigen Meldestände stehen unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der noch ausstehenden Bewertungskonferenzen auf europäischer Ebene Abweichungen bezüglich der Bewertung des Erhaltungszustandes ergeben können. Andere oder weitergehende Erkenntnisse zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene stehen dem Vorhabensträger derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell,

um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

2.3. Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass, wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Schädigungsverbot)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands der Art kommt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im *Guidance document* Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei „roadkills“ i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Gemäß *Guidance document* der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z.B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolge gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird in der saP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den „ähnlichen Handlungen“, durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

In der saP werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v.a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird. Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i.d.R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z.B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (Schädigungsverbot)

Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand der betroffene lokale Bestand der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes der Art kommt.

3. Prüfliste / Abschichtung der europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten

3.1. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgt in drei Ebenen. Ausgangsgrundlage sind die Listen der in Thüringen prüfungsrelevanten Arten. In einem zweiten Schritt werden die Arten in Hinblick auf deren frühere bzw. aktuelle Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens „Werraschleife Frankenroda II“ eingegrenzt. Als dritter Schritt erfolgt die Betroffenheitsprüfung, d.h. die Identifizierung derjenigen Arten, welche durch das Vorhaben tatsächlich beeinträchtigt werden können.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.
- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und

vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3.2. Datengrundlagen

Ausgangsgrundlage des prüfungsrelevanten Artenspektrums bilden die Artenlisten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2009:

Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)

http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich____geschuetzte_n_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

Artenliste 2 – Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)

http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

Artenliste 3 – Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen

http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante_vogelarten_04_2009_ueberarbeitung_jaehne.pdf

Das frühere bzw. aktuelle Vorkommen der betrachteten Artengruppen im Wirkungsbereich des Vorhabens wurde auf der Basis der LINFOS-Daten, der Standard-Datenbögen für die beiden FFH-Gebiete „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ und „Werrahänge zwischen Frankenroda und Falken“, von Angaben der Naturparkverwaltung Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie unter Berücksichtigung eigener Erhebungen aus den vergangenen Jahren abgeprüft. Darüber hinaus wurden eigene Daten von Erfassungen im Untersuchungsraum des BA 1 für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel verwendet.

Weiterhin wurden das Verbreitungsgebiet und die Lebensraumsprüche der einzelnen Arten mit Hilfe der Artensteckbriefe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2009 mit der Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets abgeglichen. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Wasserrechtlichen Genehmigungsplanung mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (BÜRO FÜR GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) zu entnehmen.

3.3. Erläuterung der Prüflisten

Abschichtungskriterien

Das auf Verbotstatbestände zu untersuchende Artenspektrum wird durch folgende Kriterien eingeschränkt (sog. Abschichtung). Dabei fällt eine Art heraus, wenn **mindestens ein Abschichtungskriterium** zutrifft.

1. Arten, die in **Thüringen** in der **Roten Liste** mit **0** (ausgestorben oder verschollen) verzeichnet sind (X in Spalte 1-N)
2. Arten, deren **Verbreitungsgebiet** nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt (Orientierung an THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Artensteckbriefe Thüringen). Vorkommen auch nicht in Nachbar-Quadranten vorhanden. (X in Spalte 1-V)
3. Arten, deren **Lebensraumansprüche** eindeutig nicht im Wirkraum des Vorhabens abgedeckt werden können (z.B. bei Spezialisierung auf Sonderbiotopie wie Felsstandorte, große Standgewässer) (X in Spalte 1-L), Arten kommen höchstens als Zufallsfund oder Ausnahmereischeinungen vor.
4. Arten, deren **Wirkungsempfindlichkeit** vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, d.h. es kommt zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands; durch evtl. Störungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (X in Spalte 1-E).

Bei den Vogelarten folgen die Angaben zum Brutstatus in Thüringen den Ausführungen von ROST & GRIMM 2004. Im vorhabensspezifischen Fall können Vögel ohne Brutstatus im Untersuchungsgebiet als wenig empfindlich gegenüber den Projektauswirkungen gelten. Das Zug- und Rastgeschehen spielt im vorliegenden Fall ebenfalls keine erhebliche Rolle, da es sich im Wesentlichen nur um gewässer- und bodennahe Maßnahmen handelt, die zudem innerhalb der Stadt Eisenach stattfinden.

Artnachweise, die länger als 5 Jahre zurückliegen, werden als potenzielles Vorkommen gewertet (X in Spalte 2-P).

Erläuterung der Kürzel in den Prüflisten

Die insgesamt 7 Spalten der folgenden Prüfliste geben Auskunft zu:

1. Abschichtungskriterien

N Art im **Naturraum** entsprechend der Roten Liste Thüringens ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
V Wirkraum liegt außerhalb des bekannten **Verbreitungsgebietes** der Art in Thüringen
L Erforderlicher **Lebensraum/Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
E **Wirkungsempfindlichkeit** der Art ist vorhabensspezifisch gering

2. (Potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes

N Nachweis: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung aktuell nachgewiesen
P Potenzielles Vorkommen

3. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (RLT / RLD)

T Rote Liste Thüringen (Stand 2001)
D Rote Liste Deutschland (Stand 1998, Stand 2002 bei Vögeln aktuell Stand 2016)
0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten
G Gefährdung anzunehmen, aber Status nicht bekannt
V Vorwarnliste

4. Schutzstatus

BNatSchG: § besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH: II Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie
IV Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
V Art des Anhanges V der FFH-Richtlinie
VSRL I Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie

5. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art, für Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

G Gewässer/Feuchthabitat
K Kulturlandschaft/Offenland
S Siedlungsbereich
W Wald
X Sonderbiotop

6. Begründung

7. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung)

--- keine weitere Betrachtung notwendig (Abschichtungskriterien greifen)
X weitere Bearbeitung in der SAP

Tabelle 1: Europarechtlich geschützte Arten in Thüringen (ohne Vögel); Grundlagen: Anhang IV FFH; § 44 BNatSchG

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L		
	<i>Spermatophyta</i>	Höhere Pflanzen													
1	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		x					2	2	§§	II, IV	W K	Im Untersuchungsgebiet derzeit keine Nachweise	----
2	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh			x				2	3	§§	II, IV	W	Durch das Vorhaben sind keine geeigneten Waldlebensräume betroffen.	----
	<i>Pteridophyta</i>	Farne													
1	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		x					-	-	§§	II, IV	X	außerhalb des Verbreitungsgebietes (TLUG 2009: Prächtiger Dünnfarn – <i>Trichomanes speciosum</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen)	----
	<i>Mammalia</i>	Säugetiere													
1	<i>Castor fiber</i>	Elbebiber					x		2	3	§§	II, IV	G	Nachweise im Untersuchungsgebiet (Fraßspuren, Trittsiegel, Biberbau), vermutlich auch Reproduktion in der Werraue zwischen Frankenroda und Falken.	X
2	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster			x				1	2	§§	IV	K	Standort liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes (TLUG 2009: Feldhamster – <i>Cricetus cricetus</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen);	----
3	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze					x		2	2	§§	IV	W	Die Wildkatze kommt im Untersuchungsgebiet in unbekannter Individuenzahl vor. Sie bewohnt die Waldgebiete und nutzt die Werraue als Wanderkorridor.	X

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
4	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		x						2	1	§§	II, IV	G	Im Untersuchungsgebiet derzeit keine Nachweise (tel. Auskunft M. Schmalz Februar 2020).	---
5	<i>Lynx lynx</i>	Luchs			x					1	2	§§	II, IV	W	Im Untersuchungsgebiet derzeit keine Nachweise.	---
6	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus							x	3	V	§§	IV	W	Potentielles Vorkommen der Art in den Buchmischwaldbeständen der Umgebung sowie dem Auwaldsaum der Werra (TLUG 2009: Haselmaus – <i>Muscardinus avellanarius</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen);	X
<i>Mammalia</i>		Säugetiere / Fledermäuse														
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus				x		x		2	1	§§	II, IV	K S W	Hinweise auf Vorkommen in den Angaben des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Werrahänge zwischen Frankenroda und Falken“, keine für die Art typischen Quartiere in Waldhabitaten und Siedlungsräumen betroffen, jedoch potentielle Jagdhabitats in der Werraue und Leitbahnen entlang von Gehölzstrukturen.	---
2	<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus				x				2	2	§§	IV	K S W	Im Untersuchungsgebiet derzeit keine Nachweise.	---
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				x		x		2	V	§§	IV	K S	Hinweise auf Vorkommen in den Angaben des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Werrahänge zwischen Frankenroda und Falken“,	---

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
															keine für die Art typischen Quartiere betroffen (Art des dörflichen und städtischen Siedlungsraumes)	
4	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		x					-	-	§§	IV	K S	Verbreitung unzureichend bekannt, Vorkommen hauptsächlich in wenig beeinflussten Waldbereichen	----	
5	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus				x	x		1	3	§§	II, IV	W	Hinweise auf Vorkommen in den Angaben des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Werrahänge zwischen Frankenroda und Falken“, keine für die Art typischen Quartiere betroffen (Waldart)	----	
6	<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus					x		2	2	§§	IV	K S W	Hinweise auf Vorkommen in den Angaben des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Werrahänge zwischen Frankenroda und Falken“, potentielles Vorhandensein von Sommerquartieren in den Gebäudeanlagen der Probsteizella, Winterquartiere möglicherweise in Felsspalten der Klippen	X	
7	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x						R	G	§§	II, IV	K S	kein Nachweis vorliegend	----	
8	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus					x		-	-	§§	IV	G K	Nachweis im UG; wichtigste Quartiere der Art sind gewässerbegleitende Gehölzbestände (TLUG 2009: Wasserfledermaus – <i>Myotis daubentoni</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen); Jagdhabitats in der Geraaue und Leitbahnen entlang von Gehölzstrukturen der Werra	X	
9	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr					x		3	3	§§	II, IV	K S	Hinweise auf Vorkommen in den Angaben des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Werrahänge zwischen Frankenroda und Falken“, potentielles Vorhandensein von Sommerquartieren in den Gebäudeanlagen der Probsteizella, Winterquartiere möglicherweise in Felsspalten der Klippen.	X	
10	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus					x		2	3	§§	IV	K S	Potentielles Vorkommen (die Art ist weit verbreitet), Sommerquartier u. a. in Baumhöhlen, Winterquartiere in Felsspalten etc.	X	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
11	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus					x		3	3	§§	IV	K S W	Hinweise auf Vorkommen in den Angaben des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Werrahänge zwischen Frankenroda und Falken“	X	
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				x			2	G	§§	IV	K S W	kein Nachweis vorliegend	---	
13	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler						x	3	3	§§	IV	W G S	Potentielles Vorkommen; Sommer- und Winterquartiere in tieferen Lagen besonders in Höhlen von Laubbäumen, wie Weiden, Erlen, Eschen etc.	X	
14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus						x	2	G	§§	IV	S W	Potentielles Vorkommen; Art der reich strukturierten und feuchten Laubmischwälder, Sommer- und Winterquartiere bevorzugt in Baumhöhlen.	X	
15	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus					x		3	D	§§	IV	K S W	Nachweise im UG, Sommerquartiere in Siedlungen und Fledermauskästen, Winterquartiere potentiell in Spalten der Klippen etc., Jagdhabitats in der Werra-Aue	X	
16	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x						G	D	§§	IV	S K	Kein Nachweis im UG, bevorzugt laubholzbestandene Fließgewässer, Ansprüche noch unzureichend untersucht	---	
17	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				x			3	V	§§	IV	K S W	Kein Nachweis im UG; Sommerquartiere in Siedlungsräumen, Winterquartiere unterirdisch,	---	
18	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				x			1	2	§§	IV	K S	Kein Nachweis im UG; typische Art der Siedlungsräume, Jagdhabitats in der offenen Landschaft	---	
19	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase					x		2	1	§§	II, IV	K S	Hinweise auf Vorkommen in den Angaben des Standard-Datenbogens zum FFH-Gebiet „Werrahänge zwischen Frankenroda und Falken“, Sommerlebensraum in Komplex von Gebäuden und strukturreichen Habitats mit Wald, Vorkommen vermutlich in den Gebäudeanlagen der Probsteizella, Winterquartiere möglicherweise in Felsspalten der Klippen	X	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
20	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegendermaus		x					G	G	§§	IV	K S W	Kein Nachweis im UG; kein geeigneter Lebensraum betroffen	---	
<i>Reptilia</i>		Reptilien														
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter / Glattnatter		x					3	2	§§	IV	K	Keine Nachweise	----	
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				x		x	-	3	§§	IV	K W	Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, jedoch keine aktuellen Nachweise, von der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schotter- und Kiesflächen, magere extensiv genutzte Standorte) betroffen	---	
<i>Amphibia</i>		Amphibien														
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x					2	3	§§	IV	W SB	Es liegen keine Nachweise vor.	----	
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke				x			1	2	§§	II, IV	G W	Es liegen aktuell keine Nachweise im UG vor. Der einstige Bestand in Fahrspuren am Teich jenseits der Probsteizella ist seit ca. 15 Jahren erloschen.	----	
3	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x					3	3	§§	IV	G K	Es liegen keine Nachweise vor.	----	
4	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x					1	2	§§	IV	G K	Es liegen keine Nachweise vor.	----	
5	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch				x	x		2	2	§§	IV	G K	Nachweis in den neugeschaffenen Senken an Teich im BA 1 von 2018 (Dr. Hager bei der Naturparkekkursion). Durch das geplante Bauvorhaben ist der Standort nicht betroffen.	----	
6	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		x					3	2	§§	IV	G K	Es liegen keine Nachweise vor.	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
7	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		x					2	2	§§	IV	G K X	Es liegen keine Nachweise vor.	----	
8	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x						R	3	§§	IV	G K W	Das Altenburger Land gilt als westlicher Randbereich des Springfrosch-Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009): 'Springfrosch – Rana dalmatina: -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
9	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch			x	x			-	G	§§	IV	G K	Nachweis in den neugeschaffenen Senken an Teich bei eigenen Erhebungen 2019. Durch das geplante Bauvorhaben ist der Standort nicht betroffen.	---	
10	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch			x	x			3	3	§§	II, IV	G K W	Potentielles Vorkommen. Aktuell keine Nachweise im Untersuchungsgebiet. Durch das geplante Bauvorhaben ist der potentielle Vorkommensstandort nicht betroffen.	----	
<i>Lepidoptera</i>		Schmetterlinge														
1	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x						1	1	§§	IV	K W	mit hoher Wahrscheinlichkeit endgültig ausgestorben (TLUG 2009: Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen)	----	
2	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollflafer		x					1	1	§§	II, IV	K W	Das einzige aktuelle Vorkommen befindet sich in der Schlechtsarter Schweiz (Grabfeld) LK Hildburghausen. (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: 'Heckenwollflafer – Eriogaster catax: -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
3	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x	x					1	1	§§	II, IV	K W	Aktuelle Vorkommen in Thüringen sind nur aus der Schlechtsarter Schweiz im Grabfeld (Landkreis Hildburghausen) bekannt. Wirtspflanze Haarstrang (trockenwarme Säume) wächst in Thüringen lediglich am Kyffhäuser, bei Jena und im Grabfeld. (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009:	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
															Haarstrangwurzeleule – <i>Gortyna borelii</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	
4	<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Armeisenbläuling		x				2	2	§§	IV	K		kein geeigneter Trockenlebensraum betroffen	----	
5	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Armeisenbläuling		x				-	3	§§	II, IV	K		Es liegen keine Nachweise vor. Möglicherweise Lage des UG außerhalb des nördlichen Verbreitungsgebietes.	----	
6	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Armeisenbläuling		x				1	2	§§	II, IV	K		kein geeigneter Trockenlebensraum betroffen	----	
7	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	x					1	1	§§	IV	W		Außerhalb des Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: "Schwarzer Apollo – 'Parnassius mnemosyne': -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
8	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			x			3	V	§§	IV	K W		Die Raupe ernährt sich oligophag von Nachtkerzen (<i>Oenothera spec.</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>), daneben werden auch Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>) und Fuchsien (<i>Fuchsia spec.</i>) genannt. Ein Vorkommen der Art ist im UG nicht bekannt. Es erfolgte keine nähere Untersuchung der Artengruppe. Es sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.	----	
	<i>Coleoptera</i>	Käfer														
1	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		x				3	2	§§	II, IV	K W		kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
	<i>Odonata</i>	Libellen														
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		x				R	-	§§	IV	G		außerhalb des Verbreitungsgebietes (Unstrut an der Landesgrenze zu Sachsen/Anhalt) (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Asiatische Keiljungfer – 'Gomphus flavipese': -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		x				R	1	§§	IV	G		keine geeigneten Standgewässer betroffen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
3	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	x					2	2	§§	II, IV	G	keine geeigneten Standgewässer und Moore betroffen	----	
4	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	x						3	2	§§	II, IV	G	Es gibt keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet. Insgesamt gilt die Art in Thüringen als sehr selten. Ein Nachweis existiert bei Förritz/Sonneberg.	----	
<i>Molluska</i>		Weichtiere														
1	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x						0	1	§§	II, IV	G	Ausgestorben	----	
2	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	x						1		§§	II, IV	G	außerhalb des Verbreitungsgebietes, die letzten Bestände Thüringens leben in Helme und Kleiner Helme in Nordthüringen sowie in der Milz im Südthüringer Grabfeld (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Bachmuschel – <i>Unio crassus</i> : - In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----	
3	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	x						1	1	§§	II, V	G	außerhalb des Verbreitungsgebietes, einziger überalterter und individuenarmer Bestand in der Wettera/ Saale (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Flussperlmuschel – <i>Margaritifera margaritifera</i> : - In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--	

Tabelle 2: National streng geschützten Arten in Thüringen; Grundlage: § 44 BNatSchG

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
	<i>Spermatophyta</i>	Höhere Pflanzen														
1	<i>Artemisia rupestris</i>	Felsen-Beifuß	x						1	1	§§		X	Außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein geeigneter Lebensraum betroffen (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: "Felsen-Beifuß – 'Artemisia rupestris -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--	
2	<i>Scorzonera purpurea</i>	Violette Schwarzwurzel	x	x					2	2	§§		K	Außerhalb des Verbreitungsgebietes; kein geeigneter Lebensraum betroffen (trockenwarme Standorte) (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Violette Schwarzwurzel – 'Scorzonera purpurea -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--	
	<i>Pteridophyta</i>	Farne														
1	<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästiger Rautenfarn		x					1	2	§§		K X	kein geeigneter Lebensraum betroffen	--	
	<i>Lichenes</i>	Flechten														
1	<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte		x					1	1	§§		W	Durch das Vorhaben sind keine Waldlebensräume betroffen.	--	
	<i>Crustacea</i>	Krebstiere														
1	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	x						1	1	§§	V	G	Kein Nachweis im Untersuchungsgebiet. In Thüringen nur noch in isolierten Bächen in Ostthüringen sowie am Randes Thüringer Waldes.	--	
	<i>Lepidoptera</i>	Schmetterlinge														
1	<i>Acosmetia caliginosa</i>	Färberscharteneule	x	x					0	1	§§		K	1996 Wiederentdeckung in Thüringen (Schlechtsarter Schweiz im Grabfeld); kein geeigneter Lebensraum betroffen (Nahrungspflanze Färberscharte)	--	
2	<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule		x					-	1	§§		G	kein geeigneter Lebensraum betroffen (zwergrauschreiche Hochmoor- oder Heidestandorte bzw. Moorwälder im submontanen bis montanen Bereich)	--	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
3	<i>Artiora evonymaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	x							R	1	§§		K W	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: 'Pfaffenhütchen-Wellrandspanner – 'Artiora evonymaria -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--
4	<i>Chelis maculosa</i>	Fleckenbär	x							1	1	§§		K G	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: 'Fleckenbär – 'Chelis maculosa -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--
5	<i>Euchalcia consona</i>	Mönchskraut-Metalleule	x	x						1	1	§§		K X	Außerhalb des Verbreitungsgebietes, kein geeigneter Lebensraum betroffen (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: "Mönchskraut-Metalleule – 'Euchalcia consona -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--
6	<i>Euxoa vitta</i>	Steppenrasen-Erdeule	x	x						1	1	§§		K	Außerhalb des Verbreitungsgebietes, kein geeigneter Lebensraum betroffen (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: 'Steppenrasen-Erdeule – 'Euxoa vitta -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--
7	<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapseleule	x	x						1	1	§§		K	Außerhalb des Verbreitungsgebietes, kein geeigneter Lebensraum betroffen (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: 'Gipskraut-Kapseleule – 'Hadena irregularis -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--
8	<i>Hyphoraia aulica</i>	Hofdame		x						1	1	§§		K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	--
9	<i>Phylodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	x							1	1	§§		K	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: 'Weidenglucke – "Phylodesma ilicifolia -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--
10	<i>Polyommatus damon</i>	Streifen-Bläuling		x						1	1	§§		K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	--
11	<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	x	x						0	1	§§		K	Wiederbesiedlung (Grabfeld) (THUST/KUNA, 2006); kein geeigneter Lebensraum betroffen	--
12	<i>Scolitantides orion</i>	Fetthennen-Bläuling		x						1	1	§§		K	kein geeigneter Lebensraum betroffen (Futterpflanze Sedum spec.)	--

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L	Begründung		
13	<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Hermelin			x				0	1	§§		K S	kein geeigneter Lebensraum betroffen	--	
14	<i>Valeria jaspidea</i>	Schlehen-Jaspiseule			x				1	1	§§		K	kein geeigneter Lebensraum betroffen (trockenwarme Standorte)	--	
15	<i>Zygaena angelicae elegans</i>	Elegans-Widderchen			x				2	1	§§		K	kein geeigneter Lebensraum betroffen (trockenwarme Standorte)	--	
<i>Coleoptera</i>		Käfer														
1	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter			x				1	1	§§		W	Die Art ist ausschließlich in Nordthüringen verbreitet, aktuelle Vorkommen im Kyffhäuser und in der Hohen Schrecke. (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Kurzschrüter – <i>Aesalus scarabaeoides</i> : -In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	--	
2	<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer			x				R	1	§§		X	kein geeigneter Lebensraum betroffen (Sekundärlebensraum Tagebaugelände)	----	
3	<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer			x				2	1	§§		K	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
4	<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer			x				1	1	§§		W	kein geeigneter Lebensraum betroffen (Laubwälder)	----	
5	<i>Meloe coriarius</i>	Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer			x				0	0	§§		K	kein geeigneter Lebensraum betroffen (xerotherm beeinflusste Standorte)	----	
6	<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer			x				2	0	§§		K	kein geeigneter Lebensraum betroffen (xerotherm beeinflusste Standorte)	----	
7	<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock			x				1	1	§§		K S	kein geeigneter Lebensraum betroffen.	----	
8	<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer			x				1	1	§§		W	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
<i>Odonata</i>		Libellen														
1	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer			x				2	1	§§	II	G	Im Untersuchungsgebiet keine Nachweise, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2			3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	BNatSchG	FFH	L			
2	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer		x						1	1	§§	II	G	Das Vorkommen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Helme- und Unstrutau im Kyffhäuserkreis beschränkt. (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Vogel-Azurjungfer – <i>Coenagrion ornatum</i> . In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----
3	<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle		x						1	1	§§		G	ausschließliches Vorkommen im Thüringer Wald oberhalb 800 m NN (THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Alpen-Smaragdlibelle – <i>Somatochlora alpestris</i> . In: Artensteckbriefe Thüringen 2009)	----

Tabelle 3: Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2				3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L	Begründung			
	<i>Aves</i>	Vögel															
1	<i>Carduelis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig			x					-			§	K S	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
2	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	x							-	3		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
3	<i>Turdus merula</i>	Amsel				x		x		-			§	K S W	Potentielles Brutvorkommen im UG; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
4	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn			x				1	1		I	§§	W	kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
5	<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	x							-			§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
6	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				x		x		-			§	G K S	Potentielles Brutvorkommen im UG; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
7	<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			x					R	V		§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
8	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			x			x		-	3		§§	K W	Nachweis in der Umgebung (Standard-Datenbogen FFH-Gebiet „Werrahänge von Frankenroda bis Falken“), kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
9	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			x	x				-	3		§	K	kein Nachweis	----	
10	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine				x		x	1	1			§§	G	kein Brutnachweis, Rastvogel auf dem Zug im UG	----	
11	<i>Aythya marila</i>	Bergente	x							-	R		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
12	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	x							-			§	K S	kein Brutvogel in Thüringen	----	
13	<i>Carduelis flavirostris</i>	Berghänfling	x							-			§	K S	kein Brutvogel in Thüringen	----	
14	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			x					-			§	K G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
15	<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	x							R	R		§§	X	kein Brutvogel in Thüringen	----	
16	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	x							-			§	K S	kein Brutvogel in Thüringen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
17	<i>Tetrao terix</i>	Birkhuhn		x				0	1	I	§§	K W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
18	<i>Anser albifrons</i>	Bläßgans	x					-		I	§	G K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
19	<i>Fulica atra</i>	Bläßhuhn		x	x			-			§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
20	<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen		x				-		I	§§	G K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
21	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			x	x		-	-		§	K S W	Potentielles Brutvorkommen im UG; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	-----	
22	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			x			-	3		§	K S	Kein Brutnachweis im UG	-----	
23	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	x					1	1	I	§§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
24	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	x					R			§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
25	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		x				2	2		§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
26	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	x					-	1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
27	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			x	x		-	-		§	K S W	Potentielles Brutvorkommen im UG; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
28	<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht			x	x		-			§	K S W	Potentielles Brutvorkommen im UG; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
29	<i>Corvus monedula</i>	Dohle		x				3	-		§	K S W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
30	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		x							§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
31	<i>Rissa tridactyla</i>	Dreizehenmöwe	x						V		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
32	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		x				-	V		§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
33	<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7	
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG				L
34	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			x	x				-		§	K W	kein Nachweis im UG, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
35	<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente		x						V		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
36	<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente		x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
37	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			x			x		-	I	§§	G	Brutnachweis im BA 1, Nahrungsgast im UG, kein geeignetes Bruthabitat, allenfalls potentielle Jagdhabitats in der Werra betroffen	----	
38	<i>Pica pica</i>	Elster				x		x		-	-	§	K S	Nahrungsgast im UG, kein Brutnachweis; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
39	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				x				-	-	§	K S	Kein Nachweis	----	
40	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			x					-	3	§	K	Kein Brutnachweis; kein geeigneter Lebensraum vom Vorhaben betroffen	----	
41	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			x					-	-	§	G K	Nahrungsgast im UG, kein Brutnachweis	----	
42	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling						x		-	V	§	K S	Potentiell Brutvorkommen, Höhlenbrüter in Auwaldbeständen	X	
43	<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			x					-	I	§	W	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen.	----	
44	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler		x						0	3	I	§§	G	kein Nachweis im Gebiet	----
45	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				x				-	-	§	K W	Kein Nachweis im UG; geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
46	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x					-	3	§§	G	kein Nachweis, im UG kein geeigneter Lebensraum betroffen.	----	
47	<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x						-	2	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----
48	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		x						0	1	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
49	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		x						-	3	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
50	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				x				-	-	§	K W	Kein Brutnachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
51	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				x			-	-	§	K S	Kein Brutnachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
52	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				x			-	V	§	K	Kein Brutnachweis im UG, vom unmittelbaren Vorhaben nicht betroffen, Halbhöhlenbrüter	---	
53	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgstelze				x			-	-	§	K G	Kein Nachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	---	
54	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				x			3	-	§	K W	Kein Brutnachweis	---	
55	<i>Falco rusticolus</i>	Gerfalke		x					-	-	§§	X	kein Brutvogel in Thüringen	----	
56	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				x			-	-	§	K S W	Kein Brutnachweis, Freibrüter, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
57	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			x	x			-	-	§	K S	Kein Brutnachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
58	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				x			-	V	§	K	Kein Brutnachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
59	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x					-	1	I §§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
60	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer			x				-	2	§§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
61	<i>Anser anser</i>	Graugans			x				-	-	§	G	kein Nachweis	----	
62	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				x	x		-	-	§	G K	Kein Brutnachweis im UG; im UG regelmäßig Nahrungsgast, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
63	<i>Musciapa striata</i>	Grauschnäpper				x			-	-	§	K S	kein Brutnachweis im UG	----	
64	<i>Picus canus</i>	Grauspecht			x				-	V	I §§	K S W	kein Nachweis	----	
65	<i>Numenius arquatus</i>	Großer Brachvogel		x					0	2	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
66	<i>Carduelis chloris / Chloris chloris</i>	Grünfink				x	x		-	-	§	K S	Kein Brutnachweis, aber potentielles Vorkommen; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
67	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel		x					-	-	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
68	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht					x		-	V	§§	K S W	Kein Brutnachweis, aber potentielles Vorkommen;; regelmäßige Nutzung des Nestes in weiterer Brutsaison	X	
69	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				x			-	-	§§		Nahrungsgast, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
70	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	x					0	1	I	§§	W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
71	<i>Bonasia bonasia</i>	Haselhuhn	x					1	1	I	§	W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
72	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		x				1	2		§§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
73	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			x			-	-		§	W	Kein Nachweis	----	
74	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		x				-	-		§	G	Kein Nachweis	----	
75	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			x			-	-		§	K S	Kein Brutnachweis, Vorkommen unwahrscheinlich, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
76	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling			x			-	V		§	K S	Nahrungsgast, kein Brutnachweis; geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
77	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			x			-	-		§	K S W	Kein Nachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
78	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x				-	2	I	§§	K	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
79	<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
80	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			x	x		-	-		§	G	Brutnachweis im BA 1, UG Nahrungshabitat; geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
81	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube		x				-	-		§	W	Kein Nachweis	----	
82	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	x					-	1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
83	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	x					R	V		§§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
84	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		x	x			-	-		§	K	kein Nachweis; geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
85	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		x				1	3		§§	K G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
86	<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
87	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			x			-			§	K	kein Nachweis; geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
88	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					x	-	-		§	K S W	Kein Brutnachweis, aber potentielles Vorkommen;; regelmäßige Nutzung des Nestes in weiterer Brutsaison	X	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L		
89	<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn			x			0	1	I	§§	G	Kein Nachweis, Trend der Bestandsentwicklung "abnehmend" (TLUG 2009: Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen)	----	
90	<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht			x			-	V		§	W	Kein Nachweis	----	
91	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			x			2	2		§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
92	<i>Calidris canutus</i>	Knutt		x				-	3		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
93	<i>Parus major</i>	Kohlmeise				x	x	-	-		§	K S W	Potentieller Brutvogel; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
94	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			x			R	-		§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
95	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				x		R	-		§	K W	Kein Brutnachweis; geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
96	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				x	x	R	V		§	G	Nahrungsgast; geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
97	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe			x			0	1	I	§§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
98	<i>Grus grus</i>	Kranich			x			R	-	I	§§	K W	DZ, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
99	<i>Anas crecca</i>	Krickente			x			1	3		§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
100	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				x	x				§	G K	Nahrungsgast, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
101	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			x	x		1	-		§	G	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
102	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			x			-	3		§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
103	<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		x				-	I		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
104	<i>Apus apus</i>	Mauersegler			x	x		-	V		§	K S	kein Brutnachweis; kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
105	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				x		-	-		§§	K W	kein Brutnachweis im UG	----	
106	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				x	x	3	3		§	S K	Brutvogel in der Probsteizella; geringe vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit.	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
107	<i>Falco columbarius</i>	Merlin	x					-	-	I	§§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
108	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x			-	-		§	K W	Kein Nachweis, euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
109	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
110	<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	x					-	2		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
111	<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht		x				-	V	I	§§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
112	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			x		x	-	-		§	K S W	Potentieller Brutvogel; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
113	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x					0	1	I	§§	G	kein Brutvogel mehr in Thüringen	----	
114	<i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	x					-	0		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
115	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			x			-	-		§	K	Kein Nachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
116	<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	x					-			§	K W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
117	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x				-	3	I	§	K	Kein Brutnachweis im unmittelbaren Untersuchungsgebiet, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
118	<i>Motacilla [flava] thunbergi</i>	Nordische Schafstelze	x					-	-		§		kein Brutvogel in Thüringen	----	
119	<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	x	x				-	I	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
120	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	x					0	2	I	§§	K	Kein Nachweis, Trend der Bestandsentwicklung "gleichbleibend oder unbekannt"	----	
121	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	x					-	I		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
122	<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	x					-	-	I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
123	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			x			-	-		§	G K	Kein Nachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
124	<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	x					-	-	I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
125	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			x			-	-		§	K W	Kein Brutnachweis; euryöke Art, geringe	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG	L		
													Wirkungsempfindlichkeit		
126	<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	x					-	1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
127	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		x				1	2		§§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
128	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			x	x		3	3		§	K S	Brutvogel in der Probsteizella; Nahrungsgast im UG, geringe vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit.	----	
129	<i>Buteo lagopus</i>	Rauhußbussard	x					-	-		§§	X	kein Brutvogel in Thüringen	----	
130	<i>Aegolius funereus</i>	Rauhußkauz		x				3	-	I	§§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
131	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		x				2	2		§	K	kein Brutnachweis im UG;	---	
132	<i>Numerius phaeopus</i>	Regenbrachvogel	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
133	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente		x				-	-		§	G	Kein Nachweis	----	
134	<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	x					-	-		§	K W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
135	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			x			-	-		§	K S W	Kein Nachweis; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
136	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer		x				-	-		§	G	Kein Nachweis im UG	----	
137	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x				1	2	I	§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
138	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		x				-	3		§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
139	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x				-	-	I	§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
140	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	x					-	I		§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
141	<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		x				R	V		§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
142	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			x	x		-	-		§	G K W	Potentieller Brutvogel im UG; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
143	<i>Anthus cervinus</i>	Rotkehlpieper	x					-	-		§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
144	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x			x	3	V	I	§§	K W	Kein Brutnachweis im UG, Nahrungsgast, kein Brutstandort (Horst) vom unmittelbaren Vorhaben betroffen	----	
145	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	x					-	3		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
146	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	x					-	-		§	G K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
147	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	x					0	-		§	K W	Kein Nachweis im UG	----	
148	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	x					-	-	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
149	<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
150	<i>Calidris alba</i>	Sanderling	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
151	<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	x					-	-		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
152	<i>Buceohala clangula</i>	Schellente		x				R	-		§	G	kein Nachweis im UG	----	
153	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		x				3	2		§§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
154	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl		x				-	-		§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
155	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		x				3	-		§§	K S	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
156	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		x				-	-		§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
157	<i>Plectrophenax nivalis</i>	Schneeammer	x					-	-		§	X	kein Brutvogel in Thüringen	----	
158	<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x					-	2	I	§§	W	kein Brutvogel in Thüringen	----	
159	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		x				-	-		§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
160	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	x					-	2		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
161	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		x				-	3		§	X	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
162	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	x					-	V	I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
163	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x				-	-	I	§§	K W	Kein Nachweis im UG	----	
164	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x				-	-	I	§§	W WR	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
165	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x				-	3	I	§§	W G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
166	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x					R	3	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
167	<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	x					-	1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
168	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	x					-	-	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
169	<i>Bombycilla garrulus</i>	Seidenschwanz	x					-	-		§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
170	<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
171	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
172	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	x					-		I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
173	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		x		x		-	-		§	K S W	potentieller Brutvogel im unmittelbaren UG; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
174	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x					-	-	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
175	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen			x			-	-		§	K W	Kein Nachweis, euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
176	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		x				-	-		§§	K W	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
177	<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x				3	2	I	§§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
178	<i>Glauclidium passerinum</i>	Sperlingskauz		x				-	-	I	§§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
179	<i>Anas acuta</i>	Spießente	x					-	V		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
180	<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	x					-	-		§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
181	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			x	x		-	3		§	K S W	Kein Nachweis; potentieller Höhlenbrüter in den	---	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
													Obstwiesen der Probsteizella, nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen		
182	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x					1	2		§§	K S	außerhalb des Verbreitungsgebietes	----	
183	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		x				1	3		§	K	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
184	<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	x					-	-		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
185	<i>Larus cachinnans</i>	Steppen-Weißkopfmöwe	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
186	<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	x					-	-	I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
187	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			x			-	-		§	K S	Kein Brutnachweis im UG, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
188	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			x		x	-	-		§	G K S	Potentieller Brutvogel im UG, euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
189	<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube			x			-	-		§	S	Kein Nachweis; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
190	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		x				R			§	G	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
191	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmöwe			x			-	-		§	K W	Kein Nachweis	----	
192	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x					0	2	I	§§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
193	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		x			x	-	-		§	G	Potentieller Brutvogel im UG, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
194	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		x				-	-		§	G	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
195	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher		x				-	-		§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
196	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise		x				-	-		§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
197	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle / Teichhuhn			x		x	-	-		§§	G	Brutnachweis 2014 im BA 1, potentielles Vorkommen, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
198	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		x				-	3		§	G	Kein Brutnachweis, kein geeigneter Lebensraum im Vorhabensgebiet betroffen	----	
199	<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer	x					-	-		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
200	<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
201	<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	x								§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
202	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		x				3	-		§	W	Kein Nachweis im UG, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, relativ hohe Bedeutung des Nestes für Folgenutzung	----	
203	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	x					-	1	I	§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
204	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x				1	2	I	§§	G	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
205	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			x			-	V		§	K S	Kein Nachweis, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
206	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			x	x		-	-		§§	K S	Kein Brutnachweis im unmittelbaren UG; Nahrungsgast	----	
207	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			x			-	V		§§	K W	Kein Brutnachweis, keine Wirkungsempfindlichkeit	----	
208	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	x					0	2		§§	G	Kein Nachweis, Trend der Bestandsentwicklung "gleichbleibend oder unbekannt" (TLUG 2009: Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen)	----	
209	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		x				-	V		§§	G K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
210	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			x	x		-	3	I	§§	W K	kein Nachweis seit ca. 8 Jahren (brütet bis dahin regelmäßig in den Klippen an der Bauernkanzel), geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
211	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x			-	-		§	K S W	Kein Brutnachweis; geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
212	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			x			-	2		§	K	kein Nachweis	----	
213	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig			x	x		2	1	I	§§	G K	Kein Brutnachweis, Beobachtung 2017, potentieller Lebensraum, geringe Wirkungsempfindlichkeit (Zugvogel, kommt erst Anfang Mai in Brutgebiete)	----	
214	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		x				-	-		§	W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
													betroffen		
215	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		x		x		-	-		§§	S W	Brutvogel in den Wäldern des Ziegentalgrabens, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
216	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		x				-	-		§	W	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
217	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		x				-	-		§§	K W	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
218	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		x				-	3		§	G W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
219	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	x					-	-		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
220	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			x	x		-	-	I	§§	S	Brutnachweis in den Klippen an der Bauernkanzel, Nahrungsgast im UG, keine Gefährdung durch das Vorhaben	----	
221	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		x				-	-		§	G	Kein Brutnachweis	----	
222	<i>Anthus spinoletta</i>	Wasserpieper	x					-	-		§	K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
223	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle		x				-	3		§	G	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
224	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			x	x		-			§	K W	Potentieller Brutvogel, Höhlenbrüter, ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in nächster Brutsaison	----	
225	<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe	x						I		§§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
226	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch			x			1	3	I	§§	K	Kein Brutnachweis und keine Beobachtung im UG.	----	
227	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans, Nonnengans	x							I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
228	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		x				2	3		§§	K	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
229	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x				-	-	I	§§	W	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	

Lfd. Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3		4		5	6	7
			N	V	L	E	N	P	T	D	VSR L	BNatSchG			
230	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	x					0	1		§§	K	In Thüringen ausgestorben	----	
231	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		x				3	3		§	K	Kein Brutnachweis, Nahrungsgast, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
232	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze		x				-	*		§	K	kein Nachweis im UG	---	
233	<i>Circus pyrgargus</i>	Wiesenweihe		x				1	1	I	§§	K	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum vorhanden	----	
234	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			x			-	-		§	W	Kein Nachweis, euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
235	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			x	x		-	-		§	G K W	Brutvogel im UG; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
236	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x				1	2	I	§§	K W	kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	
237	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			x		x	-	-		§	K W	Potentieller Brutvogel; euryöke Art, geringe Wirkungsempfindlichkeit	----	
238	<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	x		x			0	-		§	K	in Thüringen ausgestorben	----	
239	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x				1	1	I	§§	G	Kein Nachweis, Trend der Bestandsentwicklung "zunehmend" (TLUG 2009: Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen), kein relevanter Lebensraum vorhanden	----	
240	<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	x					-	-	I	§	G K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
241	<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	x					-	-	I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
242	<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	x					-	-	I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
243	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x				R	-	I	§§	W	kein Nachweis, kein relevanter Lebensraum betroffen	----	
244	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	x					-	-		§§	G K	kein Brutvogel in Thüringen	----	
245	<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	x					-	-	I	§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
246	<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer	x					-	-		§	G	kein Brutvogel in Thüringen	----	
247	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher		x				-	3		§	G	Kein Nachweis, kein geeigneter Lebensraum betroffen	----	

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die sich aus den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ableitenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden in der Wasserrechtlichen Genehmigungsplanung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan aufgeführt.

Vermeidungsmaßnahme V 1 - Baumhöhlenkartierung und Belassen von Totholz auf geeigneten Flächen

Zur Vermeidung von Eingriffen in faunistische Lebensräume (Bruthöhlen von Vögeln, Fledermausquartiere, Haselmausquartiere) werden vor Beginn der geplanten Baumfällungsmaßnahmen alle gekennzeichneten Bäume im laublosen Zustand auf Baumhöhlen untersucht. Gehölze mit relevanten Baumhöhlen bleiben erhalten bzw. es wird der Verlust von Höhlen durch das Anbringen von Fledermauskästen bzw. Brutkästen ersetzt. Die Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung werden dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme vorgelegt.

Darüber hinaus wird auf geeigneten Uferbereichen (ungenutzte genügend breite Auenflächen) Totholz bzw. Altholz für holzbewohnende Insekten am Gewässer belassen.

Vermeidungsmaßnahme V 2 - Baumfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit

Zum Schutz der potenziell im Eingriffsbereich vorkommenden geschützten Tierarten, insbesondere zur Vermeidung der Beeinträchtigung und Zerstörung besetzter Brut- und Aufzuchtstätten und damit der Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen sowie Vermeidung der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, ist die Baufeldfreimachung insbesondere die Rodung von Gehölzen sowie die Mahd von Ruderalbeständen im unmittelbaren Baufeld, in den gesamten Arbeitsbereichen und den Flächen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungen, in Zeiten außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG, vom 1. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen. Gleiches gilt für die in das Baufeld hineinragenden Äste, die gem. ZTV Baumpflege zurückzuschneiden sind.

Vermeidungsmaßnahme V 3 – Vermeidung von Beeinträchtigung für den Biber

Der im Baufeld kartierte Biberbau im Ufer der Werra wurde dahingehend berücksichtigt, dass bereits in der vorliegenden Planung das Baufeld der Einleitungsstrecke (Fluss-km 87+883) in Bereiche außerhalb des Standortes des Biberbaus (einschließlich Sicherheitsabstände) verschoben wurde. Damit besteht aus gegenwärtiger Sicht keine Gefährdung der Lebensstätte

durch die vorgesehenen Baumaßnahmen. Durch eine fachliche Begleitung durch den Projektkoordinator „Bibermanagement in Thüringen“ (Marcus Orlamünder) vor Beginn und während der Baumaßnahme wird sichergestellt, dass die aktuelle Entwicklung des Lebensraumes bauzeitlich unmittelbar berücksichtigt werden kann.

Maßnahme S 1 (Gehölzschutz)

Bei allen Konfliktbereichen im Umfeld von Gehölzstrukturen ist es nötig, die verbleibenden, direkt an den Baubereich des Gewässerausbaus angrenzenden Strukturen (Ufergehölze) durch Schutzmaßnahmen (temporären Einfriedung während der Bauzeit oder anderer Sicherungsmaßnahmen z. B. Einzelbaumschutz mittels Bretterverschalung) zu sichern. Für Einzelgehölze entlang der Baumaßnahme, die nicht entnommen werden, aber in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet liegen, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend RAS-LP 4 sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten (Einzelbaumschutz).

Der ordnungsgemäße Baumschutz ist bei der Ausführung zu überwachen und zu dokumentieren. Hierzu sind zur Bauanlaufberatung bzw. mit Baufortschritt die zu schützenden Gehölze detailliert festzulegen, zu kennzeichnen und nachweislich zu schützen.

Die Lage und Ausdehnung der Zäune zur räumlichen Einschränkung des Baubereiches ist dem Maßnahmenplan zu entnehmen und in der Ausführungsplanung zu überprüfen und zu präzisieren.

5. Abschließende Gesamteinschätzung

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten der Thüringer Artenliste auf Beeinträchtigung durch die derzeit bekannten Auswirkungen des Projektes „Werraschleife Frankenroda II“ geprüft. Dazu wurden Verbreitungs- und Fundortdaten, ökologische Ansprüche und die projektbezogene Wirkungsempfindlichkeit der Arten ausgewertet. Das Ergebnis der Abschichtung wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

	Farn- und Blüten-pflanzen	Säugetiere	Säugetiere/ Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Käfer	Libellen	Weichtiere	Krebstiere	Vögel	Gesamt
Anzahl zu prüfende Arten gesamt	6	6	20	2	10	23	9	7	3	1	247	334
Anzahl Arten der saP	0	3	9	0	0	0	0	0	0	0	3	15

Nachfolgend werden die Arten bzw. Artengruppen auf mögliche Beeinträchtigungen untersucht, welche sich durch die Umsetzung des Projektes ergeben, und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Schutz dargestellt.

Arten / Artengruppen		mögliche Beeinträchtigung	Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und zum Schutz im LBP	nähere Untersuchung notwendig? (Behörde)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Mammalia</i> (Säugetiere)				
<i>Castor fiber</i>	Elbebiber	Bauzeitliche Störungen, Störung der Ruhestätte / Fortpflanzungsstätte	Die Planung wurde an den Fundpunkt des Biberbaus angepasst und das Baufeld auf Bereiche außerhalb des Biberbaus verschoben. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann damit ausgeschlossen werden. Die Störung beschränkt sich auf die Bauzeit und wird soweit wie möglich minimiert. Der Bau wird vom Bibersachverständigen des NABU begleitet. Je nach Ergebnis der Beobachtung vor Baubeginn wird die Baumaßnahme an die Aktivitätsspitze der Art angepasst.	

Arten / Artengruppen		mögliche Beeinträchtigung	Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und zum Schutz im LBP	nähere Untersuchung notwendig? (Behörde)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Störung auf der Wanderung	Die Wanderung der Wildkatze findet vorrangig während der Nacht und in der Dämmerung statt. In dieser Zeit sind keine Bauaktivitäten zu erwarten.	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Vor der Baufeldfreimachung findet eine Suche nach Quartieren statt (V1). Bei Funden werden in Abstimmung mit der UNB geeigneten Maßnahmen zum Schutz ergriffen.	
	Fledermäuse	Potentielle Beeinträchtigungen durch Gehölzfällungen (Beseitigung von Sommer- / Winterquartieren) und Verlust von Leitbahnen durch Gehölzrodungen, bauzeitliche Störung der Jagdhabitats	Bauarbeiten finden ausschließlich am Tage statt; Gehölzfällungen in der Zeit der Winterruhe, Kontrolle von zu fallenden Bäumen auf Höhlen und Spalten, Schaffung von Ausweichmöglichkeiten (Anbringen von Fledermauskästen, Fledermaus-Universal-Sommerquartiere etc. an Gehölzen in räumlicher Nähe) bei Auffinden von Höhlen- oder Spaltenbäumen (V1).	
<i>Reptilia</i>	Reptilien			
	Reptilien	Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme ausgeschlossen	Keine Maßnahmen erforderlich	
<i>Amphibia</i>	Amphibien			
	Amphibien	Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme ausgeschlossen	Keine Maßnahmen erforderlich	
<i>Lepidoptera</i>	Schmetterlinge			
	Schmetterlinge	Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme ausgeschlossen	Keine Maßnahmen erforderlich	
<i>Crustacea</i>	Krebstiere			
	Krebstiere	Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme ausgeschlossen	Keine Maßnahmen erforderlich	
<i>Aves</i>	Vögel			
	Vögel (Feldsperling, Grünspecht, Kleiber)	Beeinträchtigung von Lebensräumen durch bauzeitliche visuelle Störreize, Erschütterungen, Licht	Vermeidung von Störungen in der Fortpflanzungszeit; da in dieser Zeit die Störungsempfindlichkeit der Arten am höchsten ist und der Bruterfolg gefährdet werden kann; Alle zu entfernenden Gehölzstrukturen sind außerhalb der Brutzeit zu roden.	
		Verlust des Brutplatzes durch Baumfällmaßnahmen und Verlust von Strauch- und Gebüschbeständen. Die zur Baufeldfreimachung zu fallenden Bäume (BHD bis 20 cm) sind auf Nester, Baumhöhlen und Horste zu prüfen.	Bei Betroffenheit von Bäumen mit Baumhöhlen bzw. Horsten möglichen Erhalt betreffender Bäume prüfen bzw. Schaffung von Ausweichmöglichkeiten. Baumfällung in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit (1. Oktober - 28. Februar; siehe auch BNatSchG).	

Vom Vorhaben „Werraschleife Frankenroda II“ gehen insbesondere durch die Gehölzrodungen sowie durch bauzeitliche Störungen Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich relevante Arten aus.

Unter Berücksichtigung der benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der Einhaltung der gesetzlich geregelten Zeiten für Gehölzfällungen bzw. -rodungen ist davon auszugehen, dass keine europäisch geschützten Arten und streng geschützten Arten nach BNatSchG von dem Vorhaben betroffen werden bzw. für die relevanten Arten eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Eine weiterführende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

8. Literatur

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel).
http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich____geschuetzte_n_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Artenliste 2 – Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)
http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2009: Artenliste 3 – Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen.
http://www.tlugjena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante_vogelarten_04_2009_ueberarbeitung_jaehne.pdf

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE 2012: Artensteckbriefe Anhang IV FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten